



JUGENDORDNUNG

§ 1

Allgemeines

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Verband die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Verwaltungsorgane

1. Vorsitzender Verbandsjugendausschuss

Er ist der Vertreter des Verbandes in Jugendangelegenheiten und führt den Vorsitz der Sitzungen des Verbandsjugendausschusses. Er ist zuständig für Entscheidungen in grundsätzlichen Jugendfragen, verantwortlich für den Junioren-Spielbetrieb und für die Überwachung dieser Ordnung und der bestehenden Richtlinien im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss sowie für die Förderung des Schulfußballs und der Jugendbildungsarbeit. Für den Bereich der Juniorinnen nimmt diese Aufgaben der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss wahr.

2. Vorsitzender Kreisjugendausschuss

Ihm obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes sowie die Förderung des Schulfußballs und der Jugendbildungsarbeit auf Kreisebene.

§ 3

Ausschüsse und Wahlen

1. Verbandsjugendausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den zehn Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses möglich,
- dem Vorsitzenden der Schulfußballkommission,
- der Beauftragten für Mädchenfußball,
- einem vom Verbandsjugendtag gewählten und vom Präsidium zu bestätigenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied

b) Aufgaben

1. Leitung und Förderung des Jugendsports innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Jugendordnung. Durchführung der Spiele der Verbandsligen, der Landesligen

und ggfls. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Futsalspielen, soweit diese über den Kreis hinausgehen.

2. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für den Juniorenbereich bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbandssportlehrer.
- c) Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses erfolgt auf einem mindestens eine Woche vor dem Verbandstag stattfindenden Verbandsjugendtag.

Wahlberechtigt für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses sind:

- Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses
- Vorsitzender der Schulfußballkommission
- Beauftragte für Mädchenfußball
- Dem Vertreter der jungen Generation
- die neu gewählten Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse

Jedes Mitglied des Verbandsjugendtages hat eine Stimme.

Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses.

- d) Der Vorsitzende der Schulfußballkommission und der Vertreter der jungen Generation werden von den Mitgliedern des Verbandsjugendtages vorgeschlagen und vom Präsidium in der Regel bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag berufen.

2. Kreisjugendausschuss

- a) Zusammensetzung

Die Kreisjugendausschüsse setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball und einer vom Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium für jeden Kreis festzulegenden Anzahl weiterer Staffelleiter. Die Festlegung der Anzahl der weiteren Staffelleiter erfolgt nach Maßgabe der spielenden Juniorenmannschaften.

- b) Die Wahl des Kreisjugendausschusses – mit Ausnahme der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball – erfolgt auf einem Kreisjugendtag. Die Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erfolgt auf dem Kreistag. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball wird auf dem Kreistag gewählt.
- c) Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Kreisjugendausschusses beginnt im Jahr der Wahl grundsätzlich immer zum 1.7. Die bisherigen Mitglieder des Kreisjugendausschusses scheiden grundsätzlich zum 30.6. aus.

- d) Aufgaben

Dem Kreisjugendausschuss obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebs in seinem Kreis.

3. Kreisjugendtage

Die Kreisjugendtage finden vor dem Kreistag statt. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisjugendausschussvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisjugendausschussvorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Kreisjugendausschussvorsitzende verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen. Die Kreisjugendtage setzen sich zusammen aus den gewählten Jugendvertretern der dem jeweiligen Kreis spieltechnisch zugeordneten und aktiv am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Vereine und den Mitgliedern des jeweiligen Kreisjugendausschusses. Einem Verein steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Die Stimme einer Spielgemeinschaft steht dem federführenden Verein zu.

§ 4

Aufgaben des Vereins und der Jugendleiter

1. Mit der Meldung von Jugendabteilungen übernehmen die Vereine folgende Verpflichtungen:
 - Einrichtung einer eigenständigen Jugendabteilung samt Abteilungsleitung und Verankerung in der Vereinssatzung
 - Beachtung der körperlichen, gesundheitlichen, geistigen und seelischen Voraussetzungen der anvertrauten Kinder und Jugendlichen und deren Entwicklung bei der Jugendarbeit
 - Sicherstellung der Betreuung der Jugendlichen durch Erwachsene
2. Sämtliche Jugendspieler müssen dem zuständigen Staffelleiter mittels DFBnet gemeldet werden. Die Meldung erfolgt für jede am Spielbetrieb beteiligte Mannschaft. Spieler haben sich vor dem Spiel durch die Spielberechtigungsliste mit aktuellem Bild oder einem Identitätsnachweis mit Lichtbild auszuweisen. Über die Teilnahme einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb entscheidet der zuständige Fachausschuss.
3. Der Jugendleiter ist das Bindeglied zwischen Verbandsstellen und Jugendsportlern. Seine Tätigkeit soll sich nicht nur auf das sportliche Gebiet erstrecken, sondern er muss bemüht sein, erzieherisch zu Wirken. Er hat die Maßnahmen des Schiedsrichters zu unterstützen und den Platzordnern, SR-Assistenten und Schiedsrichtern Hilfe zu leisten. Er hat das Recht, einen seiner eigenen Jugendspieler wegen Unsportlichkeit durch den Schiedsrichter vom Spielfeld verweisen zu lassen. Jugendleiter, die ihre Verpflichtung zwischen Verbandsstellen und dem Verein gegenüber nicht erfüllen, ist jede Tätigkeit in der Jugenderziehung zu untersagen.

§ 5

Spielbetrieb

1. Einteilung der Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U 19/U 18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der die Spielzeit beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der die Spielzeit beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der die Spielzeit beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der die Spielzeit beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der die Spielzeit beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der die Spielzeit beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der die Spielzeit beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Fußballkreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei sind U20/U21-Spieler auch für die Altersklasse der A-Junioren auf Kreisebene spielberechtigt. Dies gilt für die Spielzeiten 2024/2025 und 2025/26. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. Will eine gemischte Mannschaft am Juniorenspielbetrieb teilnehmen, muss bei Spielbeginn mehr als die Hälfte der auf dem Feld stehenden Mannschaft aus Juniorenspielern bestehen. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

Juniorinnen aller Altersklassen, mit Ausnahme der B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die eine vorzeitige Seniorenspielerlaubnis haben, sind auch für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse spielberechtigt. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Juniorinnenmannschaften können in Ihrer Altersklasse am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen. Bei Genehmigung des Antrags ist nach den entsprechenden Richtlinien des Juniorenspielbetriebs (Spielfeldgröße, Spieleranzahl, etc.) zu spielen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom Verbandsjugendausschuss oder vom Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.

Ein Jugendspieler kann nur in seiner oder der nächsthöheren Altersklasse spielen. Die vorgenannten Regelungen zu gemischten Mannschaften/Staffeln, dem Einsatz von Juniorinnen in Junioren-Mannschaften sowie der Teilnahme von Juniorinnen-Mannschaften am Spielbetrieb der Junioren bleiben hiervon unberührt.

2. Spielgemeinschaften

Zwei oder mehrere Vereine können für alle Altersklassen für die Dauer einer Spielzeit für bis zu zwei Mannschaften eine Spielgemeinschaft beantragen.

Der formelle Antrag für eine Jugendspielgemeinschaft muss bis zum 1. August der laufenden Spielzeit zur Genehmigung dem zuständigen Jugendausschuss vorliegen. Innerhalb des Kreises genehmigt der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses die Jugendspielgemeinschaften, bei kreisübergreifenden Jugendspielgemeinschaften der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses – der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses kann auch in diesen Fällen die Genehmigung an den Kreisjugendausschussvorsitzenden des aufnehmenden Kreises übertragen. Bei Juniorinnen-Spielgemeinschaften entscheidet die jeweilige Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball entsprechend. Grundsätzlich ist eine Stellungnahme des abgebenden Kreises einzuholen. Die Spielgemeinschaft kann frühestens am 30. April enden und ist für jede Spielzeit neu zu beantragen. Bei Genehmigungen erhalten die betroffenen Vereine vor Beginn der Runde eine Bestätigung, aus der hervorgeht, welche Vereine die Spielgemeinschaft umfasst und in welcher Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Anhand dieser Bestätigung und der Spielberechtigungsliste überprüft der Schiedsrichter die Spielberechtigung.

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass in den betreffenden Vereinen sonst keine Spielmöglichkeit besteht.

Eine Spielgemeinschaft ist ein spieltechnischer Zusammenschluss. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt bestehen. Ansonsten haben die Angaben der Vereine auf dem Antragsformular für die Spielgemeinschaften verbindliche Gültigkeit.

Der Mannschaftsname einer Spielgemeinschaft wird höchstens mit zwei Bezeichnungen geführt. Als erstes ist der federführende Verein anzugeben. Anschließend kann eine weitere (regionale) Bezeichnung folgen, welche durch Binde- oder Schrägstrich von der ersten zu trennen ist.

Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

Spielgemeinschaften dürfen nicht an DFB- und Regional-Wettbewerben teilnehmen.

Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft der Altersklasse D-Junioren und jünger zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft spielt.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

Vereine, die bereits mit einer Mannschaft in einer Altersklasse vertreten sind, können zusätzlich keine Spielgemeinschaft in dieser Altersklasse bilden und sich auch nicht an einer solchen beteiligen.

Spielgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen über die Verbandsgrenze hinaus zulässig:

- Einverständnis beider Landesverbände.
- Geltung der allgemein verbindlichen Richtlinien des DFB.
- Der federführende Verein muss dem Landesverband angehören, in dem die Mannschaft gemeldet ist.
- Bei der Einteilung der Federführung sollen grundsätzlich beide Landesverbände gleich viele Mannschaften erhalten.

3. Jugendfördervereine

a) Auf Antrag können Jugendfördervereine zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahe gelegenen Vereinen, die auch landesverbands-übergreifend sein können (Stammvereine).
- Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der Stammvereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
- Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
- Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
- Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem Verbandsjugendausschuss.

b) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
- Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig.
- Juniorinnen und Spielern des Jugendfördervereins kann vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
- Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert.
- Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
- Will ein Jugendförderverein am Spielbetrieb teilnehmen, müssen die vollständigen Unterlagen der Neugründung bis zum 31. Mai bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist. In der untersten Spielklasse sind Ausnahmen möglich.

- c) Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:
Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
- d) Wird ein Jugendförderverein aufgelöst, können die von ihm erworbenen sportlichen Qualifikationen in einer oder mehreren Altersklassen durch eine gemeinsame, schriftliche Erklärung aller zuvor am Jugendförderverein beteiligten Stammvereine auf jeweils einen dieser Stammvereine übertragen werden. Wird zwischen den Stammvereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einem Jugendförderverein hervorgehenden Mannschaften in die Kreisebene eingestuft.
- e) Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem Jugendförderverein gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 2a Nummer 4 der Spielordnung.
- f) Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb werden gesonderte Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien sind Teil der Jugendordnung.

§ 6

Spielzeiten/Verlängerung/Auswechslung

1. Die Spielzeiten sind wie folgt festgelegt:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/innen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/innen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/innen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren/innen (U 11/U 10)	2 x 25 Minuten

Die Spielzeiten der G-Junioren/innen (Bambini/U7) und F-Junioren/innen (U9/U 8) sind den Kleinspielfeldregelungen zu entnehmen.

Jugendliche sollen an einem Tag nur ein Spiel austragen. Bei Turnieren gelten die besonderen Ausführungsbestimmungen für Jugendfußballturniere.

2. Verlängerung bei Pokal- oder Entscheidungsspielen:

Für A-Junioren beträgt die Spielverlängerung 2 x 15 Minuten, für B-Junioren 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren 2 x 5 Minuten. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

3. Auswechslern:

Bei A- bis E-Junioren sind sechs Auswechselspieler zugelassen. Der Rückwechsel ist erlaubt. Bei den F- und G-Junioren sind unbegrenzt Auswechselspieler zugelassen. Dies gilt für die Juniorinnen entsprechend.

§ 7

Spelfeldgröße und Anzahl der Spieler

1. Bei den G-, F-, E- und D-Junioren/Juniorinnen sind die Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spelfeldgröße, Organisation und Spelformen in den Richtlinien für Spiele der Junioren auf verkleinertem Spelfeld geregelt. Diese werden durch

den Verbandsjugendausschuss erlassen. Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss erlässt Richtlinien für Spiele der Juniorinnen auf Kleinfeld.

2. Bei den C-Junioren und älter sind Spiele nur auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke beträgt elf Spieler.
3. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 m x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen; dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
4. Im Spielbetrieb der D-, C, B- und A-Junioren auf Kreisebene ist eine Reduzierung um zwei Spieler (Norweger Modell) möglich. In diesem Fall ist die gegnerische Mannschaft dazu verpflichtet, ebenso um zwei Spieler zu reduzieren. Gespielt wird auf derselben Spielfeldgröße wie in Normalbesetzung. Bei mehreren gemeldeten Mannschaften eines Vereins hat zuerst die unterste Mannschaft eine Reduzierung vorzunehmen.

§ 8

Spielberechtigungen

1. Spielerlaubniserteilung

Spielberechtigt sind nur Jugendspieler, die gemäß Spiel- und Jugendordnung im Besitz einer ordnungsgemäß erteilten Spielerlaubnis sind. Bei Anträgen auf Spielerlaubnis Minderjähriger haben die Vereine die Zustimmung der Sorgeberechtigten einzuholen.

Für die Erteilung einer Spielerlaubnis sind sämtliche Kriterien des § 4 Nummer 2 der Spielordnung zu berücksichtigen.

2. Vorzeitige Männer-/Frauen-Spielerlaubnis

- a) Jugendspieler sind grundsätzlich in Männer-/Frauenmannschaften nicht spielberechtigt. Juniorspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, benötigen keine Freigabe für den Einsatz in Männermannschaften. Spieler des älteren A-Junioren-Jahrgangs und des älteren B-Juniorinnen Jahrgangs können auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Freigabe für Spiele von Männer-/Frauenmannschaften auf Antrag erhalten.

Junioren mit vorzeitiger Männer-Spielerlaubnis dürfen in allen Männermannschaften ihres Vereins zum Einsatz kommen. Juniorinnen mit vorzeitiger Frauen-Spielerlaubnis dürfen in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Südwestauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

Für B- und A-Junioren der Vereine/Kapitalgesellschaften der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga mit denen gemäß § 7 Nummer 8 der Spielordnung Förderverträge abgeschlossen wurden, finden die Vorschriften für Vertragsspieler Anwendung. Diese Spieler sind im Freundschaftsspielbetrieb der Herrenmannschaften spielberechtigt.

Weiterhin ist aus Gründen der Talentförderung in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft (U 15 oder U 17 Nationalmannschaft) bestritten haben.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- schriftlicher Antrag des Vereins,
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Arztes.

Die Spielerlaubnis für Jugend-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

- b) Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung (grundsätzlich im Umkreis von 20 km), kann in Einzelfällen durch den zuständigen Fachausschuss eine Spielerlaubnis für eine Männer- oder Frauenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die vorzeitige Männer-Spielerlaubnis wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- schriftlicher Antrag des Vereins,
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Arztes, soweit der Spieler nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendspieler können wahlweise in der Jugend- oder in einer Männer- oder Frauenmannschaft eingesetzt werden.

3. Zweitspielrecht

Für Junioren und Juniorinnen kann auf Antrag ein Zweitspielrecht unter folgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit erteilt werden.

- a) Zur Förderung des Spielbetriebs kann für Junioren, denen der Stammverein keine altersgerechte Spielmöglichkeit anbietet, ein Zweitspielrecht für einen Verein, mit der entsprechenden altersgerechten Spielmöglichkeit, erteilt werden.
- b) Für Juniorinnen, denen der Stammverein keine Spielmöglichkeit in Juniorinnenmannschaften anbietet, ist die Erteilung eines Zweitspielrechtes für eine Juniorinnenmannschaft eines Vereins zulässig, auch wenn diese Mannschaft am Juniorenspielbetrieb teilnimmt. Das Zweitspielrecht wird nur für Juniorinnenmannschaften durch die Geschäftsstelle erteilt. Das Recht auf Einsatz in der darüber liegenden Juniorinnen-Altersklasse bleibt unberührt. Die Regelungen des § 9 Jugendordnung gelten auch für Juniorinnenmannschaften, die bei der Juniorenspielrunde teilnehmen in Bezug auf die Juniorenmannschaften der gleichen Altersklasse der Spielrunde des eigenen Vereins.
- c) Für Juniorinnen, denen der Stammverein keine altersgerechte Spielmöglichkeit im Juniorenbereich anbietet, ist die Erteilung eines Zweitspielrechtes für einen Verein mit Juniorenmannschaften in dieser Altersklasse zulässig. Das Zweitspielrecht wird nur für Juniorenmannschaften dieser Altersklasse durch die Geschäftsstelle erteilt.
- d) Für Juniorinnen, deren Stammverein über ein vom DFB anerkanntes bzw. von der DFL lizenziertes Leistungszentrum für Junioren verfügt und einen Einsatz von Juniorinnen bei Junioren in ihrer Altersklasse ausschließt, ist die Erteilung eines Zweitspielrechtes für einen Verein mit Juniorenmannschaften in dieser Altersklasse zulässig. Das Zweitspielrecht wird nur für Juniorenmannschaften dieser Altersklasse durch die Geschäftsstelle erteilt.

- e) Für Juniorinnen und Junioren, deren Stammverein über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt, kann ein Zweitspielrecht als „Überhangspieler“ erteilt werden. In einem solchen Fall verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
- f) Für Juniorinnen und Junioren, mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern). Diesem Antrag sind die Meldebescheinigungen über die Wohnorte der Sorgeberechtigten beizufügen.

Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen muss bis spätestens 31.01. der laufenden Spielzeit bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Bestimmungen über Vereinswechsel im Jugendbereich bleiben unberührt.

Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten. Bei Antragstellung muss zur Vermeidung der vorstehenden Konstellation rechtsverbindlich erklärt werden, in welcher der betroffenen Mannschaften ausschließlich ein Einsatz möglich ist. Nur für diese Mannschaften besteht ein Spielrecht gemäß § 9d Jugendordnung.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Landesverband eingeht.

Ein Zweitspielrecht ist unter folgenden Voraussetzungen über die Verbandsgrenze hinaus zulässig:

- Schriftliche Benachrichtigung der Verbandsgeschäftsstelle über das erteilte Zweitspielrecht.
- Schriftliche Zustimmungserklärung des Stammvereins gegenüber der Geschäftsstelle.
- Unverzügliche Informationspflicht des aufnehmenden Landesverbandes über die Erteilung des Zweitspielrechts und über mögliche Sperren der Spielerin/des Spielers an die Geschäftsstelle.

4. Gastspielerlaubnis

- a) Ein Jugendspieler kann als Gastspieler auf Antrag des betroffenen Vereins in einem Freundschaftsspiel - ausgenommen Turnier- und Hallenspiele - in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Geschäftsstelle vorliegt. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifeln an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Jede Erteilung der Gastspielerlaubnis ist gebührenpflichtig. Die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins ist für jedes Spiel einzuholen und der Geschäftsstelle vor dem Spiel vorzulegen.
- b) Einem Juniorenspieler mit einer gültigen Spielberechtigung im Bereich des DFB kann aus Gründen der Talentförderung für Vereine mit einem vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum eine Gastspielerlaubnis bis zum Ende einer Saison erteilt werden.
Die Gastspielerlaubnis ist von dem Verein, der den Juniorenspieler einsetzen möchte, schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Dem Antrag ist die schriftliche

Zustimmung des Stammvereins auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen. Im Zeitraum der Gültigkeit kann der Spieler in Freundschaftsspielen des Antragstellers eingesetzt werden.

Der Stammverein kann seine Zustimmung jederzeit schriftlich gegenüber dem Antragsteller sowie der Geschäftsstelle widerrufen. In diesem Fall erlischt die Gastspielerlaubnis mit sofortiger Wirkung.

Pro Jahrgang und Saison kann ein Verein mit Leistungszentrum eine Gastspielerlaubnis nur für maximal fünf Spieler beantragen. Spiele im Stammverein haben Vorrang.

5. Inklusion

Juniorinnen und Junioren, die dem fußballspezifischen Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können unter folgenden Voraussetzungen in der nächst niedrigeren oder in Ausnahmefällen in den beiden nächst niedrigeren Altersklassen eine Spielberechtigung erlangen:

- Antrag des Vereins unter Beifügung der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei der Geschäftsstelle,
- Vorlage eines Attests oder medizinischen Gutachtens, ausgestellt durch den behandelnden (Kinder-)Arzt, in dem eine erhebliche fußballspezifische Retardierung bestätigt wird,
- Sollte die Unterschreitung einer Altersklasse, unter Betrachtung der körperlichen und geistigen Voraussetzungen, nicht ausreichen, bedarf es des beschriebenen Antrags und eines entsprechenden ärztlichen Attests oder Gutachtens, welches eine Spielberechtigung in den beiden nächst niedrigeren Altersklassen medizinisch rechtfertigt.

Die Spielberechtigung kann nur für die unterste Spielklassenebene und für die Dauer einer Spielzeit erteilt werden. Über den Antrag entscheidet der für den Spielbetrieb zuständige Fachausschuss nach Anhörung und Empfehlung der vom Präsidium zu berufenden Prüfkommision Inklusion.

Bei erkennbar veränderten medizinischen Voraussetzungen kann ein Widerruf durch den zuständigen Fachausschuss nach Empfehlung der Prüfkommision erfolgen.

§ 9

Einschränkungen der Spielberechtigung

- a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren Mannschaft sind Spieler eines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 5 Tagen wieder für Pflichtspiele in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Die Schutzfrist beginnt mit dem auf den Spieltag folgenden Tag um 0.00 Uhr oder nach Ablauf einer Spielsperre. Ein Einsatz nach dieser Frist oder nach einer Sperre ist nur in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft möglich. Insgesamt können nach einem Einsatz im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel in einer höheren Mannschaft höchstens zwei Spieler in den darauffolgenden Pflichtspielen der unteren Mannschaft eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft gilt die A I gegenüber der A II, B I gegenüber B II usw. Dies gilt auch für Juniorinnenmannschaften.

- b) Ist ein Spieler gesperrt, bleiben alle Spiele unberücksichtigt, die in die Zeit seiner Sperre fallen.

- c) Spieler, die am viertletzten Meisterschaftsspieltag (Freitag bis Sonntag) oder den folgenden Meisterschaftsspieltagen der unteren Mannschaft in einem Spiel der höheren Mannschaft zum Einsatz kommen, können in der laufenden Spielzeit für die Pflichtspiele (restliche Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele) der niedrigeren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden.
- d) Verstöße führen zu Spielverlust. Sie sind durch die zuständigen Sportgerichte zu ahnden.
- e) Für Spiele der G-Junioren, F-Junioren und E-Juniorinnen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 10

Meisterschaftsspiele

1. Durchführung von Meisterschaftsspielen

- a) Spiele auf Kreisebene (Kreisliga/1. Kreisklassen/2. Kreisklasse)

In den Altersklassen der A- bis E-Junioren ermittelt jeder Kreis nach dem Punktsystem in Vor- und Rückspielen seinen Meister.

Besteht eine Kreisliga, so ist der Klassensieger Kreismeister. Bestehen mehrere Kreisligagruppen, ermitteln die Gruppensieger den Kreismeister. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse, muss die Verteilung auf die Spielklassen gemäß der Nummerierung der Mannschaften erfolgen. Das heißt, die erste Mannschaft in der höchsten vom Verein erreichten Spielklasse, die nächst höhere in der nächst niedrigen vom Verein erreichten Spielklasse, usw. Sofern mehrere Mannschaften eines Vereins in der untersten gemeldet werden, sind diese nach Möglichkeit auf verschiedene Staffeln oder Kreise zu verteilen. Ist dies nicht möglich, tritt nur die höchste in dieser Spielklasse gemeldete Mannschaft des Vereins in Konkurrenz an. Sofern die A I, B I usw. in einer Leistungsklasse spielt (Regionalliga, Verbandsliga, Landesliga, Kreisliga), kann die entsprechende II., III. usw. Jugendmannschaft immer nur eine Klasse tiefer am Spielbetrieb teilnehmen. Die II., III. usw. Jugendmannschaft spielt dann in ihrer Klasse in Konkurrenz, verliert jedoch bei Erringen der Meisterschaft das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder des automatischen Aufstiegs, sofern keine weitere Klasse zwischen der I., II., III. usw. Jugendmannschaft liegt.

Werden in den Altersklassen der C-, D- und E-Junioren jeweils mindestens 15 Mannschaften zum Spielbetrieb auf Kreisebene angemeldet, wird zur Ermittlung der Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse (Kreisliga/1. Kreisklasse/2. Kreisklasse) eine Qualifikationsrunde durchgeführt. Über die Organisation und Durchführung entscheidet der zuständige Kreisjugendausschuss.

In den Altersklassen der A- und B-Junioren muss sich eine Spielklasse mit Aufstiegsrecht, auch kreisübergreifend, aus mindestens neun Mannschaften zusammensetzen.

Überschreitungen der Kreisgrenzen aus spieltechnischen Gründen sind erlaubt. Mannschaften, die kreisüberschreitend am Spielbetrieb teilnehmen, gehören spieltechnisch in der vereinbarten Spielzeit zu dem Kreis, in den sie eingeteilt wurden. Kreisüberschreitender Spielbetrieb gilt jeweils für eine Spielzeit und muss in der darauffolgenden Spielzeit neu vereinbart und festgelegt werden. Für die Klasseneinteilung ist für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss verantwortlich und für den Juniorinnenbereich der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss zuständig. Auch in diesem Fall gibt es nur einen Kreismeister, der die Qualifikation für die Aufstiegsspiele oder weitergehenden Wettbewerbe erlangt.

Für die F- und G-Jugend finden keine Meisterschaftsspiele statt.

- f) Spiele auf Verbandsebene (Verbandsliga/Landesliga)

Besteht eine Landesliga, so ist deren jeweiliger Sieger Landesligameister. Eine Landesliga spielt grundsätzlich mit 12 Mannschaften, mindestens mit zehn Mannschaften. Die Einteilung der Landesligen erfolgt zu Beginn jeder Saison durch den Verbandsjugendausschuss.

Besteht eine Verbandsliga, so ist deren Sieger Verbandsmeister. Die A-, B-, C- und D-Junioren Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften, mindestens mit 12 Mannschaften.

- c) Für den Spielbetrieb der Juniorinnen gelten die Regelungen der Junioren entsprechend. Für dessen Durchführung ist der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss zuständig. Es kann ein kreisübergreifender Spielbetrieb zugelassen werden. Die B-Juniorinnen-Landesliga-Meister ermitteln den Verbandsmeister mit 11er-Mannschaften auf Großfeld. Besteht eine Verbandsliga, so ist deren Sieger Verbandsmeister. Die B-Juniorinnen-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 8 Mannschaften.
- d) Bei Reduzierung der Mannschaftsstärke im Juniorenbereich spielt die Mannschaft in Wertung, hat aber kein Aufstiegsrecht.

2. Entscheidung bei Meisterschaftsspielen

Bei Punktgleichheit findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Steht der Sieger nach der normalen Spielzeit nicht fest, so wird das Spiel verlängert (Verlängerungszeiten: siehe § 6 der Jugendordnung). Endet das Spiel in der Verlängerung unentschieden, so wird das Spiel durch Elfmeterschießen entschieden.

3. Auf- und Abstiegsregelung

- a) Der Verbandsligameister steigt in den Altersklassen der A-, B- und C-Junioren in die jeweilige Regionalliga auf. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis einschließlich 4. Platz) über. Spielgemeinschaften werden in der Regionalliga nicht zugelassen und können sich für diese Spielklasse auch nicht qualifizieren. Ergibt sich aus der Regionalliga ein Abstiegszugang und/oder verzichtet der Meister und alle weiteren in der Folge berechtigten Vereine auf das Aufstiegsrecht, so steigen aus der Verbandsliga entsprechend mehr Mannschaften ab. Die Landesligameister steigen in die Verbandsliga auf. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis einschließlich 4. Platz) über.

- b) Die Kreismeister steigen in die Junioren-Landesligen auf. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis einschließlich 4. Platz) über.

Für die Landesligen ergeben sich folgende Abstiegsregelungen:

Bei drei Staffeln:

- ergibt sich durch Auf- und Abstieg ein Zugang von bis zu drei Mannschaften steigt jeweils der Tabellenletzte der drei Staffeln ab,
- ergibt sich durch Auf- und Abstieg ein Zugang von vier bis zu sechs Mannschaften steigt jeweils der Tabellenletzte und Tabellenvorletzte der drei Staffeln ab,
- ergibt sich durch Auf- und Abstieg ein Zugang von sieben bis zu neun Mannschaften steigen jeweils die drei Tabellenletzten der drei Staffeln ab,
- ergibt sich durch Auf- und Abstieg ein Zugang von zehn bis zu zwölf Mannschaften steigen, unter Beachtung der allgemeinen Abstiegsregelungen, jeweils die vier Tabellenletzten der drei Staffeln ab.

Bei vier Staffeln:

- ergibt sich durch Auf- und Abstieg ein Zugang von bis zu vier Mannschaften steigt jeweils der Tabellenletzte der vier Staffeln ab,
- ergibt sich durch Auf- und Abstieg ein Zugang von fünf bis zu acht Mannschaften steigt jeweils der Tabellenletzte und Tabellenvorletzte der vier Staffeln ab,
- ergibt sich durch Auf- und Abstieg ein Zugang von neun bis zu zwölf Mannschaften steigen jeweils die drei Tabellenletzten der vier Staffeln ab.

c) Absteigen können aus Juniorenspielklassen

- bis zu drei Mannschaften bei Staffeln mit höchstens 12 Mannschaften,
- bis zu vier Mannschaften bei Staffeln mit 13 Mannschaften,
- bis zu fünf Mannschaften bei Staffeln mit 14 Mannschaften,
- bis zu sechs Mannschaften bei Staffeln mit mindestens 15 Mannschaften.

Gegebenenfalls ist die Spielklasse für eine Spielzeit aufzustocken und nach Möglichkeit nach dieser Spielzeit wieder auf die bisherige Klassenstärke zurückzuführen.

4. Qualifikations- und Aufstiegsspiele

Qualifikationsspiele oder Aufstiegsspiele in die nächst höhere Spielklasse können nur von Spielern bestritten werden, die altersmäßig die Voraussetzungen für die neue Spielzeit der jeweiligen Altersklasse erfüllen. In jeder Altersklasse kann ein Verein nur eine Mannschaft zur Teilnahme melden.

5. Ausscheiden aus Meisterschaftsspielen

Bei Abmeldung oder dreimaligem Nichtantreten einer Mannschaft während der Spielzeit muss ein Verein mit dieser Mannschaft bei einer Neuansmeldung in der untersten Spielklasse beginnen. In allen vorgenannten Fällen bleiben die ausgetragenen Spiele ohne Wertung. Sind jedoch bei Abmeldung oder Ausschluss nur noch drei Meisterschaftsspiele auszutragen, bleiben die bis dahin absolvierten Spiele in der Wertung. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einer Torwertung von 2 : 0 Toren zugesprochen. Verzichtet ein Verein nach Beendigung der Spielzeit auf seine erspielte Klassenzugehörigkeit, wird die Mannschaft in die nächstniedrigere Spielklasse eingeteilt. Bei Nichtantreten auf Grundlage einer ärztlich angeordneten Quarantäne oder auf Grund einer behördlichen Anordnung findet die vorstehende Regelung keine Anwendung.

6. Sonderregelungen für den Spielbetrieb aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notlagen

- a) Sofern es staatliche Verfügungen zulassen, wird der Spielbetrieb auf Grundlage des Rahmenterminkalenders durchgeführt. Ein anderer Beginn des Spielbetriebs erfolgt nach einer angemessenen Frist, welche durch die zuständigen Verbandsausschüsse festgelegt wird. Die Festlegung des Spielsystems und die Staffeleinteilung treten erst nach Freigabe des Spielbetriebs durch die staatlichen Stellen in Kraft; Änderungen sind auch nach Aufnahme des Spielbetriebs möglich.
- b) Die Staffeleinteilung, Staffelstärke und das Wertungssystem können insbesondere von den Vorgaben des § 10 abweichen.
- c) Bei unvollständiger Beendigung der Spielzeit gilt folgendes:
Ist mindestens die Hinrunde eines Wettbewerbs, welcher in Hin- und Rückrunde gespielt wird, ausgetragen und/oder gewertet, entscheidet der Tabellenstand der jeweiligen Mannschaft über den Auf- und Abstieg.

Ist die Hinrunde eines Wettbewerbs nicht ausgetragen und/oder gewertet, bleibt die Spielzeit ohne Wertung und wird annulliert. Es gibt keine Auf- und Absteiger. Soweit der Verband für eine höherklassige Spielklasse einen Aufsteiger melden kann, wird dieser nach dem letzten Tabellenstand unter Anwendung der Quotientenregelung (erreichte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele mit drei Stellen hinter dem Komma) ermittelt. Wettbewerbe, welche in Hin- und Rückrunde ausgespielt werden und in denen bereits Spiele in der Rückrunde absolviert wurden, wird der Tabellenstand anhand der Gesamtpunktzahl nach dem Quotienten „Erreichte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“ mit 3 Stellen hinter dem Komma erstellt.

§ 11

Pokalspiele

Pokalspiele finden innerhalb der Kreise und des Verbandes statt. Die Spiele werden mit der für die Altersstufe vorgeschriebenen Spielzeit ausgetragen.

Über die Teilnahmebedingungen und den Durchführungsmodus im Kreispokal der Junioren entscheidet der jeweils zuständige Kreisjugendausschuss und über den Durchführungsmodus im Kreispokal der Juniorinnen entscheidet der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss.

Teilnehmer am Junioren-Verbandspokal sind die Mannschaften der Junioren-Bundesliga, -Regionalliga, -Verbandsliga und -Landesliga. Zweite Mannschaften können nicht am Verbandspokal teilnehmen. Voraussetzung zur Teilnahme ist die Meldung im DFBnet. Über den Durchführungsmodus im Verbandspokal der Junioren entscheidet der Verbandsjugendausschuss.

Teilnehmer am Juniorinnen-Verbandspokal sind die Mannschaften der Juniorinnen-Regionalliga und -Verbandsliga. Sollte keine Verbandsliga zustande kommen, können die Sieger aus den Kreispokalen teilnehmen. Zweite Mannschaften können nicht am Verbandspokal teilnehmen. Voraussetzung zur Teilnahme ist die Meldung im DFBnet. Über den Durchführungsmodus im Verbandspokal der Juniorinnen entscheidet der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss.

§ 12

Vereinswechsel

1. Bei allen Vereinswechseln ist die schriftliche Abmeldung bei dem bisherigen Verein vom Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Tag der schriftlichen Abmeldung wahrt einzuhaltende Fristen oder stellt den Beginn von Wartefristen dar. Die in § 2a Nummer 1 Spielordnung geregelten Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten für Jugendliche entsprechend. Im Übrigen gelten die in den nachstehenden Absätzen geregelten Besonderheiten.

2. Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden; maßgeblich für die Beurteilung, in welche Periode der Wechsel fällt, ist der Tag der Abmeldung beim abgebenden Verein. Außerhalb der Wechselperioden wird die Spielberechtigung erst nach Wartefristen erteilt.

Diese sind in Nummer 5 geregelt. Die Spielerlaubnis wird nach Vorlage der kompletten Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Angaben des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel, Nachweis der Abmeldung) erteilt. Vereinswechsel der A-Junioren/-B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs, richten sich nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung.

Bei Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I) wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens zum 01.07. erteilt.

3. Wechselperiode I (01.07. – 31.08.)

Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08.

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.07. erteilt. Ohne Zustimmung wird das Spielrecht spätestens zum 01.11. erteilt. Bei Vereinswechsel in der Wechselperiode I ist bei den G-Junioren bis einschließlich E-Junioren eine Freigabe des abgebenden Vereins nicht erforderlich.

Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Jugendspielern mit Amateurstatus zu einem Amateurverein ohne Statusänderung des Spielers

Bei Abmeldung eines Jugendspielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der Spielzeit, in der die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Jugendspielers, der er in der neuen Spielzeit angehört. Gehört der Jugendspieler in der neuen Spielzeit dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 2a, Nummer 3 der Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Jugendspielern der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Jugendspieler dem abgebenden Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioeren

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00 €
Verbandsliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Landesliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Bezirksliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
A-Klasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €
B-Klasse	100,00 €	50,00 €	25,00 €
C-Klasse und darunter	50,00 €	25,00 €	25,00 €

Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
-------------	---	---	---

Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
Regionalliga	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Verbandsliga und darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- oder erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € oder 25,00 €) zu Grunde zu legen.

Bei einem Wechsel zu einem Jugendförderverein ist der Stammverein maßgeblich für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung. Wechselt der Jugendspieler innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Erteilung des Freundschaftsspielrechts zu einem anderen Stammverein dieses Jugendfördervereins, für den eine höhere Ausbildungsentschädigung gelten würde, ist der erhöhte Betrag auf Antrag nachzuentrichten.

Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers

Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	5.000,00 €	3.000,00 €	400,00 €
2. Bundesliga	2.250,00 €	1.500,00 €	200,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	100,00 €
< 3. Liga	750,00 €	500,00 €	100,00 €

Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.

Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.

Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.

Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechelperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.

Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

4. Wechelperiode II (01.1. – 31.01.)

Abmeldung bis zum 31.12. und Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31.01.

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.01. erteilt.

Ein Vereinswechsel in der Wechelperiode II ist jedoch nur mit Zustimmung möglich. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers mit Zweitspielrecht ist für die Erteilung einer sofortigen Spielerlaubnis die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Die Abmeldung hat bei beiden Vereinen nachweislich zu erfolgen.

5. Vereinswechsel während der Spielzeit

Während einer Spielzeit ist ein Wechsel von D-Junioren bis A-Junioren nur mit Freigabe des abgebenden Vereins möglich. Bei Freigabeerteilung beträgt die Wartefrist vom Tage der Abmeldung für Pflichtspiele drei Monate.

Bei Vereinswechsel von E-Junioren und jünger wird bei Freigabeerteilung sofortige Spielerlaubnis nach Vorlage der kompletten Vereinswechselunterlagen erteilt. Bei Freigabeverweigerung beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele drei Monate ab dem Tag der Abmeldung.

Bei einem Vereinswechsel eines Spielers mit Zweitspielrecht ist für die Erteilung einer Spielerlaubnis die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Die Abmeldung hat bei beiden Vereinen nachweislich zu erfolgen.

Bei Abmeldung ab dem 01.04. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartefrist nicht möglich.

6. Erteilung der Spielerlaubnis für Freundschafts- und Hallenspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschafts- und Hallenspiele wird bei allen Juniorenspielern ab dem Tage des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

7. Teilnahme eines Spielers mit seiner Mannschaft an Pflichtspielen des DFB oder des Verbandes

Bei der Teilnahme an o. a. Pflichtspielen und der schriftlichen Abmeldung innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb oder nach Beendigung, erwachsen dem Spieler trotz sonstigem Fristablaufs keine Nachteile.

8. In Ausnahmefällen entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel, und zwar:

- wenn der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist;
- wenn der Juniorenspieler nachweist, dass er für seinen bisherigen Verein länger als sechs Monate nicht gespielt hat. Bei der Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums nach Nummer 2, letzter Spiegelstrich werden die Zeiträume, in denen auf Grund staatlicher, kommunaler Verfügungen, höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Notlagen der Spielbetrieb ausgesetzt wurde, nicht berücksichtigt.
- wenn der Verein eines Juniorenspielers für seine Altersklasse keine Juniorenmannschaft besitzt;
- wenn ein Spieler nach Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebes seiner Altersklasse sich bei diesem Verein abmeldet. Meldet ein Spieler sich vor der Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebs in seiner Altersklasse vom Verein ab, benötigt er zur sofortigen Spielerlaubnis die Freigabe des abgebenden Vereins. Meldet der Verein eine untere Juniorenmannschaft (als solche gelten AII, BII, CII usw.) während der laufenden Spielzeit vom Verbandsspielbetrieb ab und der Juniorenspieler keine drei Pflichtspiele in der höheren Juniorenmannschaft (als solche gelten AI, BI, CI usw.) absolviert hat, erhält er ebenfalls die sofortige Spielerlaubnis. In diesen Fällen ist eine Bescheinigung des abgebenden Vereins oder des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erforderlich. Bei Abmeldung einer Juniorenmannschaft nach dem 31.03. kann ein Juniorenspieler nur für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins sofortige Spielerlaubnis erhalten. Für Pflichtspiele wird Spielerlaubnis per 01.07. für den neuen Verein erteilt.

9. Ein Vereinswechsel nach Nummer 8 ist dann nicht mehr möglich, wenn der Verein dem Juniorenspieler eine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse bietet und der Juniorenspieler von dieser Möglichkeit mehr als dreimal Gebrauch gemacht hat. Wird dem Spieler beim ursprünglich abgebenden Verein wieder Spielmöglichkeit geboten und kehrt dieser innerhalb eines Monats zurück, so wird er ohne Wartefrist spielberechtigt. Das Recht zur Rückkehr zum ursprünglich abgebenden Verein ohne Wartefrist bleibt dem Spieler erhalten, wenn die Spielmöglichkeit lediglich in der nächsthöheren Altersklasse geboten wird.

10. Für Junioren/innen, die in einer Spielzeit unter Berücksichtigung des Stichtages 01.01. eines jeden Jahres nach der Altersklasseneinteilung dem älteren Jahrgang der A-Junioren / B-Juniorinnen angehören, gelten im Fall eines Vereinswechsels die Bestimmungen der Spielordnung.

11. Wartefristen beim Vereinswechsel innerhalb des Kreises hindern nicht den Einsatz in der Kreisauswahlmannschaft und innerhalb des Verbandes nicht den Einsatz in der Verbandsauswahlmannschaft.

12. Die Vereinswechselbestimmungen gelten für Juniorinnen entsprechend.

13. Für Vereine der Jugend-Regionalligen gelten die Bestimmungen gemäß der DFB-Rahmenrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Übergebietlicher Vereinswechsel

- 1.** Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn:
 - a) ein(e) Spieler(in) nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein(e) Spieler(in) der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spielzeitende wechselt.
- 2.** Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- 3.** Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass (sofern vorhanden) oder ein entsprechendes Dokument mit Vereinsstempel und Unterschrift und dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
Bei einem internationalen Vereinswechsel eines Spielers sind entsprechende DFB-Zusatzformulare dem Antrag auf Spielerlaubnis beizufügen.
- 4.** Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins.
Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.
Eine nach Nummer 3. erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
- 5.** Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen des Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

§ 14**Leitung der Spiele/Feldverweis auf Zeit**

1. Jugendspiele werden im Allgemeinen von amtlichen Schiedsrichtern geleitet. Kommt bei einem angesetzten Spiel kein Schiedsrichter, ist das Spiel trotzdem auszutragen. Die Vereine müssen sich bemühen, einen lizenzierten Schiedsrichter zu finden, der das Vorrecht hat, das Spiel zu leiten. Steht ein lizenzierte Schiedsrichter nicht zur Verfügung, geht das Vorrecht zur Spielleitung auf den Heimverein über. Tritt der Heimverein sein Vorrecht an den Gastverein ab, kann auch dieser das Spiel leiten. Im Falle der Ablehnung durch den Gastverein verbleibt die Pflicht zur Leitung des Spiels beim Heimverein. Bei Spielen ohne offiziell eingeteilte Schiedsrichter ist der Heimverein für die Eintragungen in Spielbericht Online verantwortlich.
2. Die Anwendung des Feldverweises auf Zeit erfolgt gemäß §38 der Spielordnung. Im Jugendbereich ist die Dauer des Feldverweises auf Zeit auf 5 Minuten festgelegt.

§ 15**Verspäteter Spielbeginn/Wartezeit**

1. Ein Spiel muss auch dann ausgetragen werden, wenn die verspätete Gastmannschaft innerhalb von 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Spielort eingetroffen ist.
2. Kann ein Jugendspiel wegen zuvor angesetzter Verbandsspiele nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt begonnen werden, besteht eine Wartepflicht von 30 Minuten.

§ 16

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 17**Rechtsprechung**

Rechtsprechung und Strafbestimmungen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Strafordnung geregelt.

§ 18**Spielbericht Online**

Zur Durchführung des Jugendmeisterschaftsspielbetriebs sowie sämtlicher Pokalwettbewerbe von E- bis A-Jugend sind die „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Organisation des Spielbetriebs“ zu beachten.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.